

Gert Ziegler, Minden 29. November 2007

'Naturschutz im Kreis Minden-Lübbecke'

1. Bejagung des Kormorans in der Weseraue

Der **Kormoranbestand** des bis in die 1970er Jahre nicht geschützten, als Nahrungskonkurrent („*Fischräuber*“) von Berufsfischern verfolgten, und in Deutschland deshalb weitgehend verschwundenen Kormorans, erholte sich aufgrund von europaweiten Schutzgesetzen. Seit Anfang der 1990er Jahre erscheint er als Durchzügler im Herbst (Höhepunkt: Oktober/November) und Frühjahr (Februar/März) regelmäßig in größerer Zahl auch im 'international bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet an der Mittelweser, das vom BUND seit über 30 Jahren fachlich betreut wird. Hier und in Porta Westfalica brüten seit 1995 alljährlich insgesamt 20 bis 40 Kormoran Paare. Als Fischesser ist für ihn an der Mittelweser 'der Tisch gedeckt'. Da nicht nur die Weser sondern auch ein Großteil der über 100 Kiesteiche im Wesertal sich im Besitz von Angelvereinen befindet, ist auch hier der 'Fischräuber' Kormoran ungenügend gesehen.



Sein **Unglück** ist, dass die Mehrzahl der natürlichlicherweise hier vorkommenden Fische zu den Weißfischarten¹⁾ zählen, die sich in den Vereinstichen erfolgreich vermehren, aber - weil grätenreich und von minderem Geschmack („Fischunkraut“) – als Nahrungskonkurrenten der „Edelfische“ beim, alljährlichen 'Hegefischen' abgefangen und durch „Edelfische“ ersetzt werden, weil diese sich hier, wie z.B. die Forellen, sich nicht fortpflanzen können. In der Natur gewollten Zusammensetzung der Fischfauna in der Weser stellen die Weißfischarten mit über 90% die absolute Mehrzahl dar. Hingegen sind die von Anglern besonders favorisierten „Edelfische“ lediglich mit etwa einem Prozent¹⁾ vertreten. Da viele Freizeitangler ihre Zugehörigkeit zu dem Angelverein ihrer Wahl offenbar von Qualität und Menge der potenziellen Beutemenge abhängig machen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls auch mal die Vereinszugehörigkeit wechseln, besetzen viele Vereine ihre Gewässer mehr oder minder regelmäßig mit einem Übermaß von „Edelfischen“ wie z.B., je nach Gewässerbeschaffenheit, mit Zander, Regenbogenforellen, Schleien oder Karpfen²⁾, die von den Kormoranen natürlich auch nicht verschmäht werden.

Naturschutzgesetz: Der Kormoran ist eine europäische Vogelart und gehört - nach § 10 Bundesnaturschutzgesetz und § 1 der Bundesartenschutzverordnung - zu den europaweit „*besonders geschützten Vogelarten*“. Er unterliegt nicht dem Jagdrecht sondern allein dem Artenschutzrecht. Das bedeutet, dass es z.B. grundsätzlich verboten ist, auf ihn zu schießen. Nach § 61 im Nordrhein-Westfälischen Landschaftsgesetz ist es zudem verboten, die besonders geschützten Vogelarten „*mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten*“, sowie: „*ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen...*“

Diese strenge Regelung gründet auf der von der Bundesregierung ratifizierten 'EU-Vogelschutzrichtlinie' und 'Ramsar-Konvention'³⁾ der UNESCO und auf dem 'Übereinkommen zum Schutz der Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum von Wasser- und Watvögeln, von internationaler Bedeutung'.

Ausnahmen von diesen Verboten sind nach Artikel 9 der 'EU-Vogelschutzrichtlinie', nur „*zur Abwendung erheblicher (gesamtwirtschaftlicher) Schäden u.a. an Fischereigewässern, sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt*“ erlaubt.

Auf Betreiben von Sportanglerverbänden in NRW erließ der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 2006 die 'Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (*Kormoran-Verordnung*). Er macht von dieser Ausnahmebestimmung gebrauch,



Kormoranscheuche des Angelverein Lahde
Fotos: © Lothar Schmelzer

indem er in § 1 „zum Schutz der heimischen Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden“ den Abschuss von Kormoranen außerhalb von Schutzgebieten allgemein zulässt.

Nach maßgeblicher Rechtsmeinung umfasst der Begriff '*Fischereiwirtschaft*' nur die berufsmäßige, nicht jedoch die hobby- oder sportmäßig betriebene Fischerei, auch nicht wenn diese mit geldlichen Aufwendungen oder Verlusten verbunden ist.⁴⁾

Ein solcher Schaden müsste im Einzelfall nachgewiesen werden und zudem von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sein. Die Bejagung dürfte auch nur an Gewässern zugelassen werden, die auch fischereiwirtschaftlich genutzt werden. Einer pauschalen Bejagung an sämtlichen Gewässern in NRW ständen fischeibiologische Erkenntnisse entgegen und wären daher fachlich unvertretbar.

Zu den nach den EU-Richtlinien besonders geschützten Fischarten der Weser gehören, die hier und in seinen Zuflüssen gelegentlich vorkommenden Arten: Flussneunauge, Lachs und Rapfen, aber weder Weißfische, und Karpfenartige noch Aal oder Regenbogenforelle

Dennoch verfügte der Minister mit Erlass vom 28.08.2007 u.a. Folgendes:

1. Die Landesregierung stellt für alle NRWs Gewässer eine Gefährdung der heimischen Fischbestände u. der Fischereiwirtschaft fest, der landesweit mit dem Abschuss von Kormoranen begegnet werden soll.
2. Die örtlichen Beschränkungen (Bejagungsverbot in Schutzgebieten) dienen nicht dem Schutz des Kormorans; vielmehr soll sichergestellt werden, dass der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes nicht durch den Abschuss gefährdet wird.
3. Für die Genehmigung eines Bejagungsantrages für Schutzgebiete durch die zuständigen Landschaftsbehörden, bedarf es keiner Prüfung der behaupteten Schadenshöhe und nicht des Nachweises, dass die Fischwelt durch den Kormoran bedroht ist. Zu prüfen ist lediglich, ob der Schutz der Fischbestände und der Fischereiwirtschaft durch Bejagung nicht schon außerhalb der Schutzgebiete erreicht werden kann. Das geschieht über eine gemeinsame Stellungnahme des Dezernates für 'Fischerei und Gewässerökologie' bei der Bezirksregierung in Arnsberg und der Staatlichen Vogelschutzwarte NRW.
4. Sofern dem Abschuss in Schutzgebieten keine europa- oder bundesrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen - was im 'Ramsar-' und 'EU-Vogelschutzgebiet' zweifellos der Fall ist, ist davon auszugehen, dass einer Ausnahmegenehmigung nichts entgegensteht, wenn in dem Schutzgebiet die Jagd auf Wasserwild zulässig ist. (Diese Zulässigkeit wird in den Verordnungen der Bezirksregierung selbst für die Kernzonen des Vogelschutzgebietes seit einigen Jahren nach Anhörung der örtlichen Jägerschaft festgestellt).
5. Über die Auswirkungen der Kormoranbejagung legen die beiden in 3. genannten Landesbehörden dem Ministerium alljährlich einen Bericht vor, den dieses zusammen mit den genannten Behörden, den und den Naturschutz- und Fischereiverbänden anschließend „berät“.

Die von der 'Mindener Weser-Fischerei-Genossenschaft' für hiesige Angelvereine im September 2006 beantragte Kormoranbejagung im Ramsar- und EU-Vogelschutzgebiet, wurde aus Rechtsgründen (s.o.) vom Kreis abgelehnt. Anstatt als Aufsichtsbehörde im Widerspruchsverfahren die Begründung des Kreises ordnungsgemäß zu prüfen, initiierte die Bezirksregierung einen 'Runden Tisch', um „*abseits von Gesetz und Recht dem Anliegen der Angler Genüge zu leisten*“. An diesem 'Runden Tisch' sind seit August 2007 auf Einladung der Antrag stellenden und - im Verfahren „im Sinne eines selbst organisierten konsensualen⁵⁾ Prozesses" (?) - Federführenden, aber ohne öffentlich-rechtliche Kompetenz agierenden 'Mindener Weser-Fischereigenossenschaft' neben den Verfahrensbeteiligten: Genossenschaft (plus Angelvereine und Jäger) selbst und dem Landesfischereiverband NRW, nur weisungsgebundene Behörden und Stellen beteiligt: Die Kreisverwaltungen Minden-Lübbecke und Herford, die Bezirksregierungen Detmold und Arnsberg, das Landesamt für Natur- Umwelt- u. Verbraucherschutz NRW, und die Biologische Station Minden-Lübbecke.

Entgegen der ‚Empfehlung im Erlass des Ministers zur Durchführung der Kormoran-VO sind keine der 'ehren'-amtlichen Naturschützer (!) beteiligt, die das Gebiet z.T. seit mehr als 40 Jahren kennen und die Entwicklung der Kormoranbestände lückenlos seit 1991 dokumentiert haben.

¹⁾ s. Bundesanstalt f. Gewässerkunde (2002): 'Informationen z. Fischaufstieg im Mäanderfischpass Drakenburg' (An 133 Tagen Mai – Juli 2002 Aufstieg v. 18 Arten mit insgesamt 23.354 Fischen von, darunter 92% Weißfische)

²⁾ Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW

³⁾ 'Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung' (1976 von der Bundesrepublik ratifiziert)

⁴⁾ BayVGH, Beschluss v.14.01.2004; Lorz/Müller/Stöckel: Naturschutzrecht, § 43 Rdnr.25.

⁵⁾ It Wikipedia: für umgangssprachlich „abnicken“